

IN DIESER AUSGABE



1. Die neuen Abrechnungsmodalitäten der 5-Promille-Zuwendung bezogen auf das Geschäftsjahr 2020
2. Die nicht rückzahlbare Kofinanzierung „Simest“ mit telematischer Übermittlung der Anträge ab Donnerstag, 28. Oktober 2021

1

Die neuen Abrechnungsmodalitäten der 5-Promille-Zuwendung bezogen auf das Geschäftsjahr 2020

Für MwSt. -Subjekte

Kürzlich hat das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mit dem Direktorialdekret Nr. 488 vom 22.09.2021 (im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lavoro.gov.it/documenti-e-norme/normative/Documents/2021/DD-488-del-22092021-Adozione-modelli-rendiconto-5x1000.pdf>) die neuen Abrechnungsmodalitäten der 5-Promille-Zuwendung veröffentlicht, zusammen mit dazugehörigen Anleitungen für die Erstellung der Abrechnung und für die Abfassung des erläuternden Berichts.

Da das Einheitsregister für den Dritten Sektor (RUNTS = „Registro Unico Nazionale del Terzo Settore“) noch nicht rechtswirksam ist, gelten die neuen Abrechnungsmodalitäten vorerst übergangsweise – ab der 5 Promille Zuweisung für das Geschäftsjahr 2020 – und nur für die folgenden Subjekte:

- Ehrenamtlich tätige Organisationen und andere gemeinnützige Organisationen (ONLUS) gemäß Artikel 10 des Gesetzesdekrets 460/1997;

- Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens, die in den nationalen, regionalen und autonomen Registern der Provinzen Trient und Bozen eingetragen sind, gemäß Artikel 7 des Gesetzes L. 383/2000;
- anerkannte Vereine und Stiftungen, die in den Bereichen tätig sind, die in Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a), des oben genannten Gesetzesdekrets 460/1997 aufgelistet sind sowie in Bereichen, die in Artikel 2, Absatz 4, Buchstabe a), des Gesetzesdekrets 40/2010, das mit Änderungen in das Gesetz 73/2010 umgewandelt wurde, angeführt sind.

Es handelt sich also nur um jene Körperschaften, die die 5-Promille-Zuwendung vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik erhalten.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören folgende: die Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung von Ausgabenbelegen; das Verbot der Übermittlung von Dokumenten auf anderem Wege als auf dem elektronischen Weg; die Verpflichtung zur Veröffentlichung der erhaltenen Beträge, nur wenn diese den Betrag von Euro 20.000 übersteigen sowie das Verbot von Barzahlungen an andere Personen als Privatpersonen.

Alle Begünstigten müssen, unabhängig von der Höhe des erhaltenen Betrags, innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der 5-Promille-Zuweisung ihre Abrechnung und den Bericht erstellen. Gleichzeitig sind alle Begünstigten verpflichtet, den Bericht zusammen mit der Abrechnung zehn Jahre lang ab dem Datum der Erstellung des Berichts aufzubewahren, mit der Verpflichtung, diese Dokumente im Falle einer Überprüfung vorzulegen.

Nur Begünstigte von Zuweisungen in Höhe von Euro 20.000 oder mehr sind verpflichtet, ihre Abrechnung und den Bericht innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Termin für die Erstellung dieser zu übermitteln.

Es sind nur die Abrechnung und der erläuternde Bericht zu übermitteln, nicht jedoch die Ausgabenbelege; letztere müssen lediglich als Original aufbewahrt und auf Anfrage des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vorgelegt werden.

Die vom gesetzlichen Vertreter der Organisation datierte und unterzeichnete Abrechnung und der erläuternde Bericht sind – zusammen mit einer Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters – an die zertifizierte E-Mail-Adresse rendicontazione5xmille@pec.lavoro.gov.it zu senden, wobei im Betreff Folgendes anzugeben ist: die Steuernummer der Organisation, der Name, ein Wortlaut über den Inhalt (z. B. "rendiconto", "integrazione al rendiconto", "accantonamento", usw.) und das Bezugsgeschäftsjahr des Berichts.

Berichte, die auf andere Weise erstellt und übermittelt werden, werden nicht angenommen; per Post übermittelte Berichte werden nicht berücksichtigt.

Muss der Empfänger der 5-Promille-Zuweisung Abrechnungen/Berichte für zwei oder mehr Jahre vorlegen, so muss er für jedes Jahr einen getrennten Bericht übermitteln.

Wir weisen zudem darauf hin, dass Artikel 16, Absatz 5 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 eine weitere Verpflichtung für die Empfänger der 5-Promille-Zuweisung eingeführt hat, nämlich jene, innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erstellung der Abrechnung die erhaltene Zuweisung und die Abrechnung mit dem erläuternden Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen (es ist zu beachten, dass sich die Verpflichtung zur

Veröffentlichung nicht auf die Ausgabendokumente erstreckt und nur die Körperschaften betrifft, welche einen Beitrag von Euro 20.000 oder mehr erhalten haben).

Innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Abrechnungen und des erläuternden Berichts auf der Website müssen die begünstigten Körperschaften dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik die Mitteilung über die Veröffentlichung über die zertifizierte E-Mail-Adresse rendicontazione5xmille@pec.lavoro.gov.it übermitteln und als Betreff die Steuernummer der Körperschaft, den Namen, den Wortlaut des Inhalts ("Pubblicazione rendiconto cinque per mille") und das Bezugsjahr angeben. Der Text der zertifizierten E-Mail PEC muss einen Link zu der Webseite enthalten, auf welcher der Bericht veröffentlicht wurde. Der Nutzen dieser Vorschrift ist auch jener, dass der öffentlichen Verwaltung ermöglicht wird, der Verpflichtung gemäß Artikel 15, Absatz 2 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 nachzukommen, auf der institutionellen Website der öffentlichen Verwaltung den Link zu dem auf der Website des Empfängers publizierten Bericht zu veröffentlichen. Es ist selbstverständlich möglich, dass die Begünstigten der 5-Promille-Zuweisung von weniger als Euro 20.000 ihre Abrechnung auf ihrer Website veröffentlichen: die Anleitungen empfehlen eine solche Maßnahme, da sie dazu beiträgt, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht des Dritten Sektors gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit auszuweiten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mahnt – im Falle eines Verstoßes gegen die Veröffentlichungspflicht von Seiten des Empfängers der 5-Promille-Zuweisung – dazu an, die genannte Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen; bei Nicht-Beachtung dieser Mahnung verhängt das öffentliche Amt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 25% der erhaltenen Zuweisung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 689/1981. Was die Fälle der Rückforderung der gezahlten Zuweisung betrifft, so wird auf Artikel 17 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 verwiesen, welcher folgende Fälle vorsieht:

- Auszahlung von Zuweisungen, die durch falsche Angaben oder auf der Grundlage falscher Erklärungen, einschließlich Urkunden, ermittelt wurden;
- Verwendung der ausgezahlten Zuweisung für andere als die vom Begünstigten institutionell verfolgten Zwecke oder für Werbeausgaben für Sensibilisierungskampagnen unter Verstoß gegen das spezifische Verbot;
- Versäumnis, über die ausgezahlten Zuweisungen Bericht zu erstatten;
- Versäumnis der Übermittlung der Abrechnung und des Berichts;
- die Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zuweisung laut einer durchgeführten Überprüfung;
- die Beendigung oder Nichtdurchführung der Tätigkeit vor der Auszahlung der Zuweisung.

In den vorgenannten Fällen hat der Empfänger die zu Unrecht erhaltene Zuweisung innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Beanstandung an das öffentliche Amt zurückzuzahlen, und zwar mit einer ISTAT-Aufwertung und zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, berechnet ab dem Datum der Auszahlung der Zuweisung.

Leistet der Schuldner die Zahlung nicht fristgerecht, so werden die Beträge samt Zusatzgebühren, laut einem Zwangsverfahren eingehoben.

Für Körperschaften, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, bleibt die Abrechnungs- und Berichtspflicht unverändert, laut den üblichen, bereits in der Vergangenheit geltenden Vorschriften.

2 Die nicht rückzahlbare Kofinanzierung „Simest“ mit telematischer Übermittlung der Anträge ab Donnerstag, 28. Oktober 2021

Für MwSt.-Subjekte

Ab 28. Oktober 2021, um 9.30 Uhr, können neue Anträge für die nicht rückzahlbare Kofinanzierung von „Simest“ telematisch eingereicht werden; Anträge können bereits am 21. Oktober 2021 ins entsprechende Portal hochgeladen werden.

Unternehmen können ein zinsgünstiges Darlehen beantragen, das eine 100%ige Deckung der Ausgaben ermöglicht, ohne dass Bürgschaften gestellt werden müssen, die Laufzeit ist je nach Art der Maßnahme unterschiedlich. Die Ausgaben müssen ab dem Datum des Erhalts der Zusage über die Gewährung, der den sog. CUP („Codice unico di progetto“) enthält, und bis zum Ende der tilgungsfreien Zeit getätigt werden. Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag einreichen.

Kleine und mittlere Unternehmen, die seit mindestens sechs Monaten in einer süditalienischen Region tätig sind, können einen höheren Kofinanzierungsbetrag beantragen; außerdem sind generell 40% der Gesamtausstattung dieses Fonds (Euro 480 Millionen) für kleine und mittlere Unternehmen in Süditalien reserviert.

Mit den Finanzierungen für die Internationalisierung von „Simest“ können Unternehmen die folgenden Ausgaben decken:

- Erhöhung des Eigenkapitals
- Teilnahme an internationalen Messen, Ausstellungen und Systemmissionen (Geschäftsmissionen zur Förderung Italiens auf internationalen Märkten)
- Erschließung ausländischer Märkte
- Temporary Export Manager
- Online-Handel
- Machbarkeitsstudien
- Technische Maßnahmeprogramme

Weitere Informationen zu dieser Finanzierungsmöglichkeit finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.simest.it/finanziamenti-agevolati>.

Wer eine solche Finanzierung beantragen möchte, muss selbst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Finanzierung gegeben sind, und wenn ja, die erforderlichen Unterlagen und Informationen für die spezifische Finanzierung überprüfen; danach kann das Unternehmen

damit beginnen, die erforderlichen Unterlagen in das Portal hochzuladen, um für den "Klick-Day" vorbereitet zu sein.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

